

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	51 (1906)
Heft:	3
Anhang:	Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu Nr. 3 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, Januar 1906, Nr. 1
Autor:	Bernet-Hanhart, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Praxis der Volksschule.

Beilage zu Nr. 3 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1906.

Januar.

Nr. 1.

Der schweizerische Postcheck- und Giroverkehr.

Von Th. Bernet-Hanhart, Prof. der Kant. Handelsschule Zürich.

I.

Am 1. Januar 1906 ist die für unser Land ganz neue Institution des Postcheck- und Giroverkehrs ins Leben getreten. Diese Einrichtung ist von allgemeinster Bedeutung; denn am Postcheck- und Giroverkehr sollte und wird auch mit der Zeit sich jedermann mit irgendwie nennenswertem Zahlungsverkehr beteiligen. Ein Postcheck- und Girokonto kann jeder Firma (Bankhäusern, Handels- und Fabrikationsgeschäften, Gewerbetreibenden, Handwerkern, Hotels, Versicherungsgesellschaften, Agenturen etc.), jedem Personenverband (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kranken- und Sparvereinen, andern Vereinen aller Art etc.), jeder Amtsstelle (Staatskasse, Schulverwaltung, Gaswerk, Forstverwaltung, Steuerbureau) und endlich überhaupt jeder Person (Ärzten, Rechtsanwälten, Lehrern, Pfarrern, Landwirten, Angestellten, Beamten, Rentiers) eröffnet werden. Von den Einzelpersonen, so auch den Lehrern, sind es speziell diejenigen auf dem Lande, an Orten, wo keine Banken oder Kantonalbankfilialen bestehen, denen diese neue Institution Vorteile bringt, indem ihnen mancher Gang zur Stadt, der Zeit und viel mehr Geld kostet, als die Inanspruchnahme der Post, erspart und überhaupt eine raschere, bequemere und billigere Erledigung ihrer — leider ja geringen — Geldgeschäfte ermöglicht wird.

Angesichts dieser allgemeinen Bedeutung, welcher der Postcheck- und Giroverkehr für alle Bevölkerungs- und wirtschaftlichen Kreise hat, wird man diese Einrichtung künftig auch in unsern Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs-, Verkehrs- und Handelsschulen erläutern müssen. Und die Schule kann ihrerseits auch eine möglichst reibungslose Einführung dieser volkswirtschaftlich so wichtigen neuen Einrichtung erleichtern und vielleicht auch manchen Eltern einen von diesen geschätzten Dienst erweisen, wenn sie die Schüler recht bald damit bekannt macht. Einer Einladung der Redaktion Folge leistend, will ich daher gerne versuchen, durch eine möglichst einfache und anschauliche Darstellung des schweizerischen Postcheck- und Giroverkehrs manchen Kollegen, wie ich hoffe, und damit auch der Schule und der Sache selbst, um die es sich hier handelt, einen Dienst zu erweisen.

Was versteht man unter **Giro** (sprich: Dschiro = Kreis), **Girokonto** oder **Girorechnung**, und **Giroverkehr**? Statt einer Definition will ich ein Beispiel bieten. Nehmen wir an, die drei Geschäftsleute Akert in Bern, Gross in Bern und Widmer in Thun stehen alle mit der Volksbank in Bern in regelmässiger Geschäftsverbindung; sie haben dort ein Konto, d. h. eine Bankrechnung, indem sie alles Geld, das sie momentan nicht brauchen, der Bank einzahlen, um es jederzeit bei Bedarf wieder zurückziehen zu können. Ihr Geld ist auf diese Weise sicher aufbewahrt und trägt überdies Zinsen. Vorausgesetzt, dass Akert augenblicklich mindestens 1000 Fr. auf der Bank liegen hat und an Gross 400 Fr. und an Widmer 600 Fr. zahlen sollte, so kann er 1000 Fr. auf der Bank holen, 400 Fr. Gross bringen und 600 Fr. per Postmandat für Widmer nach Thun schicken, wornach diese beiden Geschäftsfreunde vielleicht ihrerseits das erhaltene Geld sofort wieder der Bank einzahlen. Das ist umständlich, kostet viel Zeit und auch Geld. Wie viel einfacher ist es nicht, wenn Akert der Bank einfach schreibt, sie solle Gross 400 Fr. und Widmer 600 Fr. gutschreiben und ihm, Akert, 1000 Fr. abschreiben (belasten). Dann wird kein Bargeld aus- und einzahlt und herumgetragen, man kann nichts verlieren und keine falschen Münzen erhalten, hat keinen Zeitverlust und keinen Zinsverlust, sondern die Bank bucht einfach in ihren Büchern, dass von Stund an Akert 1000 Fr. weniger, Gross 400 Fr. mehr und Widmer 600 Fr. mehr bei ihr zu gut haben. Die beiden letztern können über diese neu ihren

gutgeschriebenen Beträgen sofort verfügen, sie bar beziehen oder in gleicher Weise Schulden an andere Leute, die ebenfalls Bankkunden sind, bezahlen oder endlich das Geld beliebig lange zinstragend stehen lassen. Einen solchen Geldumsatz (Zahlung) durch Umschreibung nennt man gemeinhin Giro (in der Geschäftssprache der deutsch-schweizerischen Banken „Vergütung“, französisch „virement“) und die Rechnung, die die Bank für jeden ihrer Kunden führt, Konto. Über die näheren Bedingungen und Formalitäten dieses Bankgiroverkehrs zu sprechen, liegt nicht in der Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes.

Dagegen dürfte sich nun dem einen oder andern Leser die Frage aufdrängen: Wäre es nicht möglich, da der Giroverkehr einer Bank sich regelmässig nur auf den Kundenkreis der betr. Bank erstrecken kann,*) dass eine andere Institution mit weit grösserem Kundenkreis einen solchen Giroverkehr organisierte? Und welches ist die umfassendste Institution, mit der die meisten Leute verkehren? Ist's nicht die Post mit ihren vielen Postbüros in allen Städten und grösseren Dörfern der Schweiz? In der Tat sind durch derartige Erwägungen unsere Behörden dazu gekommen, den *Postgiroverkehr* einzuführen.

Es ist noch der Begriff **Check** zu erläutern. Dass man das Wort so zu schreiben habe, hat die nationalrätliche Kommission ausdrücklich beschlossen, und die schweizerische Lehrerschaft wird sich an diese „offizielle“ Schreibweise zu halten haben. In allen übrigen deutschen Sprachgebieten ist nur die Schreibung „Scheck“ und „Postscheck“, nach Duden, zulässig; unsere romanischen Mitbürger französischer und italienischer Zunge schreiben: chèque.

Unter einem Check versteht man im kaufmännischen Verkehr einen Schein, durch welchen der Aussteller desselben die Bank, bei der er ein Guthaben hat, beauftragt, einer im Check anzugebenden Person oder dem Inhaber desselben eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen. Nach dem Gesetz (Schweiz. Obligationenrecht 830 ff.) muss der Check allerdings noch eine Reihe formaler Erfordernisse erfüllen, namentlich darf die ausdrückliche Bezeichnung als „Check“ nicht fehlen. Weil eines oder sogar mehrere dieser Formalerfordernisse fehlen, sind wohl mehr als die Hälften aller im Verkehr vorkommenden sogenannten „Checks“ keine solchen nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes, sondern Anweisungen, Mandate, Zahlungsaufträge, auch Quittungen, die aber alle im Wirtschaftsleben dieselbe Funktion erfüllen. Zum besseren Verständnis lassen wir umstehend als Beispiel einen, auch den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Check folgen.

Die Checks (Bankanweisungen) werden regelmässig auf Formulare geschrieben, die in Hefte von 50 oder 100 Stück gebunden sind (Checkbüchlein) und von den Banken ihren

*) Dies ist allerdings nur prinzipiell richtig. Die moderne Banktechnik hat Mittel und Wege gefunden, dass der Giroverkehr auch der Grossbanken von weitern Kreisen ausgenutzt werden kann. Wir erwähnen nur einige Zahlen, die die Bedeutung dieses Bankgiroverkehrs und verwandter Einrichtungen in unserem Lande illustrieren. Die Girostelle der 36 Noten-Emissionsbanken der Schweiz wies im Jahre 1904 einen Totalumsatz (in doppelter Aufrechnung) von 227 Mill. Fr. auf; sie wird von der Zürcher Kantonalbank besorgt. Diese Bank hat überdies einen Giroverkehr für alle übrigen mit ihr im Kontokorrentverkehr stehenden Banken und Geschäftsfreunde eingerichtet, der anno 1904 einen Gesamtaumsatz von 1458 Mill. Fr. erreichte. Die Zürcher Kantonalbank fungiert auch als Abrechnungsstelle für den örtlichen Clearingverkehr der acht zürcherischen Grossbanken; hier wurden im Jahre 1904 in 131,018 Posten Forderungen verrechnet im Gesamtbetrag von 1217 Mill. Fr. Generalmandate wurden im gleichen Jahre von sämtlichen Emissionsbanken für 771/2 Mill. Fr. ausgestellt. Man mag aus diesen Zahlen ersehen, welche gewaltigen Summen, die sonst zumeist durch Herumtragen oder Hin- und Hersenden von Bargeld in unzähligen kleineren Posten, durch fortgesetzte Ein- und Auszahlungen beglichen werden müssten, bereits durch einfache Buchungen erledigt werden.



Datum : 10. I. 06.	Zürich, den zehnten Januar 1906.	Gut für Fr. 150.—
Ordre: Karl Bär	An die Handelsbank in Zürich.	
Summe: Fr. 150.—	Zahlen Sie gegen diesen Check an die Ordre des Herrn Karl Bär	die Summe von
No. 18.	Franken hundert und fünfzig	
	zu Lasten von	
		Konrad Russ.
No. 18.		

Kunden bei Eröffnung der Checkrechnung verabfolgt werden. Derjenige, welcher einen Check „herausschreibt“, ist der *Aussteller* oder Anweisende; mindestens die Unterschrift muss vom Aussteller oder einem zeichnungsberechtigten Angestellten (Prokuristen) eigenhändig beigesetzt werden. Derjenige, an den die Aufforderung, zu zahlen, gerichtet ist, heisst der *Bezogene* oder Angewiesene; es ist dies regelmässig die Bank, mit der der Aussteller in laufender Rechnung steht, und ihre Adresse ist meist im Check schon vorgedruckt. Die Person endl'ch, an welche die bezogene Bank die im Check genannte Summe zahlen soll, heisst *Remittent* oder Anweisungsempfänger; der Aussteller kann auch vorschreiben, dass der Check an ihn selbst zahlbar sei oder an Ordre (in diesem Falle kann der Remittent seinerseits wieder eine andere Person zur Einfordierung des Geldes ermächtigen usf.) oder an den Inhaber (Überbringer, Vorweisender). In diesem letzten Falle ist ohne weitere Prüfung die Person, welche den Check besitzt und am Bankschalter abgibt, auch zur Einziehung des Geldes berechtigt.

Ist ein Check geschrieben und unterzeichnet, so wird er aus dem Büchlein herausgetrennt; auf dem kleinen Papierteil (Souche), der im Büchlein bleibt, verzeichnetet der Aussteller die wichtigsten Angaben über den abgetrennten Check. Dieser wird nun vom Aussteller selbst der Bank vorgewiesen, wenn er Bargeld braucht, oder einem Geschäftsfreund übergeben, dem er Geld schuldet. Je nachdem dieser Geschäftsfreund bei der Bank ein Konto hat oder nicht, wird er das Geld bar einzahlen oder den Betrag einfach seinem eigenen Konto bei der Bank gutschreiben lassen, welche dagegen den gleichen Betrag dem Checkaussteller auf dessen Konto abschreibt — das wäre wieder das Giro — oder endlich kann er, falls er mit der bezogenen Bank nicht im Geschäftsverkehr steht, den Check seiner Bank übergeben, die ihm den Betrag gutschreiben und die bezogene Bank im Giro- oder Clearingverkehr dafür bestehen wird.

Wie nahe lag es nun, dass die Post auch dieses praktische Zahlungsmittel sich zu eignen mache. Und in der Tat entspricht der Postcheck in allem dem eben geschilderten Bankcheck, mit der einzigen Ausnahme, dass die Postchecks regelmässig nur auf den Inhaber lauten dürfen.

Nach diesen einleitenden Ausführungen, denen jeder Lehrer das für seine Schulstufe Passende, eventuell in erweiterter Form, z. B. unter Heranziehung des Wechsels oder der Postanweisung als weitere Vergleichungsmaterialien, entnehmen wird, gehen wir zur Schilderung des Postcheck- und Giroverkehrs, wie er für die Schweiz organisiert worden ist, über. Hierfür wurden hauptsächlich folgende Quellen benutzt:

Bundesgesetz betr. d. Postcheck- und Giroverkehr, v. 16. Juni 1905;
Botschaft des Bundesrates zu diesem Bundesgesetz, im Bundesblatt No. 14, vom 5. April 1904.
Verordnung zu diesem Bundesgesetz, vom 3. Nov. 1905;
Instruktion über den Postcheck- und Girodienst bei den Postcheckbureaus, vom 8. Nov. 1905;
Verfügung Nr. 129 der schweiz. Postverwaltung, vom 29. Nov. 1905;
Anleitung für die Rechnungsinhaber, 2. Auflage;
eine vollständige Sammlung sämtlicher Formulare.

Alle diese Drucksachen sind dem Verfasser von der Oberpostdirektion in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt worden.

Ausserdem wurden benutzt:

Bernet-Hanhart, Der schweizerische Postcheck- und Giroverkehr, in dem vom Schweiz. Kaufm. Verein herausgegebenen Taschenkalender für Kaufleute 1906.

Buser, J., Postcheck und Postgiro, in der Zeitschrift f. schweiz. Statistik, 41. Jahrg. 1905, II. Bd. 6. Lieferg.

Koechlin, C., Nationalrat, Postcheque und Postgiro (mit zahlreichen Formularen anderer Staaten), Basel, Reich, 1900, ferner dessen Vortrag über Postcheck und Postgiro im Schweiz. Handels- und Industrieverein, vom 10. Mai 1902.

Richard, Emil, Postcheck- und Postgiroverkehr, im Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für 1902, herausgegeben von der Zürcher Handelskammer.

Schweiz. Kaufm. Centralblatt, herausgegeben vom Schweiz. Kaufm. Verein: Diverse Artikel der Jahrgänge 1902/05.

K. k. Postsparkassenamt, Wien. — Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der (österreichischen) Postsparkasse.

Diverse österreichische Lehrbücher der kaufm. Korrespondenz und der Handelslehre, die sämtlich einen Abschnitt über den Postcheckverkehr enthalten.

Denkschrift betr. die Einführung des Postcheckverkehrs im (deutschen) Reichs-Postgebiete.

II.

Nachdem Österreich bereits 1883 den Postcheck- und Giroverkehr eingeführt und er sich dort durchaus bewährt hat, nachdem seither Ungarn ihn ebenfalls eingerichtet und in Deutschland und der Schweiz auf Anregung und Befürwortung der Handels- und Gewerbekreise und ihrer Organe die Behörden entsprechende Vorlagen ausgearbeitet hatten, ist in den eidg. Räten in der letzten Junisession die Motion des Basler Nationalrats Koechlin — des eifrigsten und einflussreichsten Befürworters dieser Institution in unserem Lande — durch Annahme des zitierten Bundesgesetzes in beiden Räten erledigt worden. Das Referendum ist gegen dieses Gesetz nicht ergriffen worden, und dasselbe hierauf durch Bundesratsbeschluss auf 1. Januar 1906 in Kraft erklärt worden.

Das Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr.

Der Hauptinhalt dieses vom 16. Juni 1905 datierten, aus nur vier Art. bestehenden Gesetzes kann in folgende Sätze zusammengefasst werden:

„Die schweizerischen Posten besorgen neben den ihnen durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 zugewiesenen Aufgaben im weiteren die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postcheck- und Giroverkehr.“

„Unter Vorbehalt späterer Regelung des neuen Dienstzweiges im „Bundesgesetz über das Postwesen“ sorgt der Bundesrat durch eine Verordnung für alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen.“

„Die im Postcheck- und Giroverkehr zu erhebenden Gebühren und der den Rechnungsinhabern zu vergütende Zins sollen so festgestellt werden, dass die Kosten und das Risiko der Verwaltung gedeckt werden; es soll aber der Postverwaltung aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges kein Gewinn erwachsen.“

Auf Grund des Gesetzes und der bündesrätlichen Verordnung ergibt sich das folgende Gesamtbild, das wir vorerst nur in wenigen Grundstrichen zeichnen, in der Absicht, nähere

Rückseite.
Betrag erhalten,
Zürich, den 11. Januar 1906.
Karl Bär.

Ausführungen und Erläuterungen aller Hauptabschnitte gleich anschliessend folgen zu lassen.

Übersicht des Postcheck- und Giroverkehrs.

Für den Postcheck- und Giroverkehr sind 11 Checkbureaus, je am Sitz einer Kreispostdirektion, errichtet worden. Ein- und Auszahlungen können bei diesen Bureaus und überdies bei den 3080 Postbureaus und rechnungspflichtigen Postablagen erfolgen, während die Buchungen im Giroverkehr ausschliesslich auf den Checkbureaus vorgenommen werden.

Eine Postcheck- und Girorechnung kann jedermann auf schriftliches Gesuch hin eröffnet werden. Das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers wird gebildet aus den von ihm oder andern geleisteten Einlagen; dieselben können in bar oder durch Übertragung von einer andern Rechnung (Giro) erfolgen. Der Rechnungsinhaber muss stets ein Guthaben von wenigstens 100 Fr., die sog. Stammanlage, bei der Post stehen lassen. Über sein übriges Guthaben kann er jederzeit mittelst Postchecks verfügen. Sein Guthaben einschliesslich der Stammeinlage wird ihm zu 1,8 %/o verzinst.

Die Hauptaufgabe der neuen Institution besteht in der Besorgung des *Giros*, d. h. der Durchführung von Zahlungen durch blosse Buchungen, indem der eine Rechnungsinhaber einen Postcheck für eine bestimmte Geldsumme ausstellt, die sodann auf seinem Konto abgeschrieben und dem Konto eines andern, im Check anzugebenden Rechnungsinhabers gutgeschrieben werden.

Nebstdem können *Bareinzahlungen* auf irgend ein Konto, sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten, bei jedem Postbureau geleistet werden, wobei der Einzahlende einen Einzahlungsschein auszufüllen hat. Ebenso können dem Konto des Rechnungsinhabers für ihn eingehende Postanweisungen etc. direkt gutgeschrieben werden.

Barauszahlungen. Die Post zahlt selbstverständlich alle eingelagerten Gelder jederzeit wieder aus (soweit nicht durch Giro darüber verfügt worden ist), entweder an den Rechnungsinhaber oder an irgend eine andere von ihm bezeichnete Person, wenn letztere im Auslande wohnt, durch Ausstellung einer Postanweisung. Alle diese Barauszahlungen erfolgen nur gegen Einreichung eines Postchecks.

Die Rechnungsinhaber werden in der Regel auf den 15. und letzten Tag jedes Monats von den auf ihrem Konto vorgenommenen Ein- und Ausgängen mittelst Kontoauszugs benachrichtigt. Die Formulare sind sämtlich unentgeltlich, dagegen werden für sämtliche Inanspruchnahmen der Post Gebühren berechnet.

Dies sind die wichtigsten knappen Angaben zwecks Ermöglichung einer Übersicht. Es kann nunmehr dazu übergegangen werden, die neue Einrichtung im einzelnen zu besprechen, soweit deren Kenntnis für das mit der Post verkehrende Publikum von Wert ist.

Die Organisation des Postcheck- und Giroverkehrs.

Unter dem *Bundesrat* als der obersten vollziehenden und leitenden Behörde und dem *Post- und Eisenbahndepartement* als der Behörde, welche die unmittelbare Oberaufsicht über das Postwesen ausübt, wird die Besorgung des Postcheck- und Girodienstes übertragen:

- der *Oberpostdirektion*, bezw. deren neuer Dienstabteilung mit der Bezeichnung „*Inspektorat des Postcheck- und Giroverkehrs*“ in Bern;
- den 11 *Kreispostdirektionen*, an deren Sitz, eingegliedert in den Postbetriebsdienst, je ein Checkbureau errichtet wird;
- den Postbureaus und rechnungspflichtigen Postablagen (d. h. im ganzen 3080 Postcheck-Zahlstellen).

Es sind demnach auf 1. Januar 1906 folgende elf Checkbureaus eröffnet worden:

I. Postkreis: Genf, II. Lausanne, III. Bern, IV. Neuchâtel, V. Basel, VI. Aarau, VII. Luzern, VIII. Zürich, IX. St. Gallen, X. Chur, XI. Bellinzona. (Diese römischen Ziffern sollte man sich merken, weil auf jedem Postcheck eine solche Ziffer steht als Angabe des Postkreises, in dessen Checkbureau die betr. Rechnung geführt wird.)

Postcheckrechnungen können jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen aller Art) in der Schweiz eröffnet werden. Es können auch verschiedene Checkkonten zu gunsten der nämlichen Person für ihre Privat- und ihre Geschäftsbuchhaltung und bei Geschäftsfirmen für das Haupt- und die Zweiggeschäfte eröffnet werden.

Die Rechnungen der Teilnehmer am Postcheck- und Giroverkehr werden bei den Checkbureaus geführt und zwar in der Regel bei dem Bureau des Postkreises, in welchem der Rechnungsinhaber wohnt oder in dem er seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf speziellen Wunsch hin werden Postcheckrechnungen auch bei dem Bureau eines andern Postkreises als demjenigen, in welchem der Rechnungsinhaber niedergelassen ist, eröffnet und geführt.

Ebenso ist die Eröffnung von Postcheckrechnungen bei irgend einem schweizerischen Postcheckbureau für Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im *Auslande* haben, zulässig.

Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung.

Die Anmeldung zur Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung ist schriftlich in frankierter Envelope an eine Kreispostdirektion oder irgend eine Poststelle, wohl am ehesten das Postbureau des Wohnorts, zu richten und könnte beispielsweise wie folgt lauten:

BADEN (Schweiz), den 15. Januar 1906.	
An die Kreispostdirektion,	<u>Aarau.</u>
Hiermit ersuche ich Sie um <u>Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung</u> unter folgender näheren Bezeichnung :	
Albert Frei, Schreinermeister, Zürcherstr. 52, Baden (Schweiz).	
Da ich in Zürich eine Verkaufsstelle besitze, bitte ich, mir noch eine <u>zweite Postcheck- u. Girorechnung</u> in Zürich, unter der näheren Bezeichnung :	
Albert Frei, Möbellager, Usteristr. 14, Zürich I, zu bewilligen.	
Hochachtungsvoll Albert Frei.	

Die Kreispostdirektionen werden die Gesuche um Eröffnung von Postcheck- und Girorechnungen rasch erledigen und schriftlich beantworten. Wird dem Gesuchsteller die Nummer seiner Rechnung mit und lädt ihn ein, die Formulare, die auf der nächsten Seite wiedergegeben und von uns beispielshalber gleich ausgefüllt worden sind, rasch zurückzusenden, ferner anzugeben, ob er ein Checkbuch mit 50 oder 25 Blättern zu erhalten wünsche.

Gleiche Formulare müsste Frei nun noch für sein zweites Konto in Zürich ausfüllen.

Über das Ansuchen entscheiden die Kreispostdirektionen. Nur diejenigen Gesuche, welche die Eröffnung einer Rechnung bei einem andern Postcheckbureau als demjenigen des eigenen Postkreises bezeichnen, sowie solche, die von Personen oder Firmen im Auslande herstammen, werden der Oberpostdirektion zum Entscheide über Ablehnung oder Zulassung vorgelegt.

Sofern im Laufe der Zeit Änderungen der zeichnungsberechtigten Personen vorkommen, z. B. noch ein Angestellter oder statt dessen später wieder ein anderer zur Ausstellung von Postchecks ermächtigt wird, so müssen sie dem Postcheckbureau bekannt gegeben werden. Für Schaden, welcher aus der Unterlassung der Mitteilung einer Änderung entsteht, hat der Rechnungsinhaber keinen Anspruch an die Postverwaltung.

Postcheckbureau Aarau.

Konto No. 292.

Rechnungsinhaber: *Albert Frei, Schreinermeister,
Zürcherstr. 52,
Baden.*

Beitrittserklärung.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit im Namen der von ihm vertretenen *Firma und persönlich* in rechtsverbindlicher Form dem Postcheck- und Giroverkehr der schweizerischen Postverwaltung beizutreten. Die hierfür aufgestellten verordnungsgemässen Bedingungen werden anerkannt. Die Check- und Girorechnung soll unter der Bezeichnung

Albert Frei, Schreinermeister, Baden,
geführt werden.

Es wird ersucht, der Check- und Girorechnung auch gut zu schreiben:

1. Die Beträge der Postanweisungen, die für den Rechnungsinhaber eintreffen.
2. Die Beträge der für den Rechnungsinhaber einkassierten Einzugsmandate.
3. Die Beträge der vom Rechnungsinhaber bei der Post aufgegebenen und zur Auszahlung an ihn fälligen Nachnahmen.

Wer dies nicht wünscht, hat die betreffenden Angaben zu streichen.

Wenn auch Beträge von Postanweisungen, Einzugsmandaten und Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, auf der Rechnung gutgeschrieben werden sollten, so würde hierfür von Fall zu Fall besondere Anweisung erteilt und die vorgeschrifte schriftliche Einwilligung der betreffenden Drittperson beigebracht werden.

Baden, den 18. Januar 1905.

Der Rechnungsinhaber:
Albert Frei.

P. S. Ich bitte um ein Checkbüchlein mit 25 Blättern.

(In 2 Exemplaren auszufüllen.)

Postcheckbureau Aarau.

Konto No. 292.

Rechnungsinhaber: *Albert Frei,
Schreinermeister,
Baden.*

Zur Verfügung über mein Guthaben und zur Ausstellung von Checks auf mein obenbezeichnetes Konto sind außer dem unterzeichneten Rechnungsinhaber berechtigt:

1. meine Frau, welche zeichnen wird:
Frau Frei, Schreinermeisters.

2.-4. (weitere leere Linien zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten.)

Bemerkungen: *Ich habe noch ein Konto No. 507 beim Checkbureau Zürich.*

Baden, den 18. Januar 1906.

Unterschrift des Rechnungsinhabers:
Albert Frei.

Die Postcheck- und Girorechnung wird nach ihrer Bewilligung eröffnet, sobald die Stammeinlage geleistet ist.

Die Stammeinlage.

Die Stammeinlage (unantastbare Einlage) beträgt 100 Fr. und ist innerhalb Monatsfrist nach Bewilligung der Rechnung bei einer Poststelle oder einem Postcheckbureau bar einzuzahlen.

Das Wesen der Stammeinlage besteht darin, dass jeder Inhaber einer Postcheck- und Girorechnung bei der Postverwaltung immer ein Guthaben von wenigstens 100 Fr. besitzen muss. Der Rechnungsinhaber kann niemals Schuldner der Postverwaltung sein, sondern seine Rechnung muss immer ein Guthaben im Mindestbetrage von 100 Fr. aufweisen.

Wenn der Rechnungsinhaber einen Postcheck ausstellen würde, durch den sein Guthaben unter 100 Fr. herabgemindert würde, die Stammeinlage folglich angegriffen werden müsste, so wird die Post nicht nur diesen Check beanstanden, sondern es wird die Kreispostdirektion überdies vom Rechnungsinhaber nähere Auskunft verlangen und im Wiederholungsfalle eventuell unter Vorbehalt weiterer Rechtsfolgen ihm den Verkehr kündigen.

Die Stammeinlage wird erst nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt.

Bareinzahlungen.

A. Bareinzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten geleistet werden. Die einmalige Bareinzahlung darf den Betrag von 10,000 Fr. nicht übersteigen. Es können Einzahlungen auf irgend eine Rechnung bei allen Checkbureaus und bei allen rechnungspflichtigen Poststellen geleistet werden. Für jede Einzahlung ist ein **Einzahlungsschein** vom Einzahler auszufüllen und mit dem Geld dem Postbeamten zu übergeben. Siehe auf nächster Seite das ausgefüllte Muster eines solchen auf grünem Papier gedruckten Scheines.

Diese Einzahlungsscheine werden von den Einzahlungsstellen (Postbureaus) jedermann in einzelnen Blättern unentgeltlich verabreicht. Jemand, der öfters Einzahlungen macht, kann bei den Poststellen einen kleinen Vorrat auf einmal verlangen, damit er sie zu Hause ausfüllen kann. Die Einzahlungsscheine werden auch in Heften zu 50 oder 100 Stück verabfolgt, aber nur an solche Rechnungsinhaber, die sie an ihre Reisenden, damit sie ihnen auf der Reise Einzahlungen leisten können, abgeben wollen.

Es ist gestattet, auf dem Coupon des Einzahlungsscheines (d. h. dem Abschnitt rechts des nachfolgenden Formulars, bzw. auf dessen Rückseite) Mitteilungen, die sich auf die Einzahlung beziehen, zu handen des Rechnungsinhabers anzubringen; diese Coupons werden dem Rechnungsinhaber vom Checkbureau anlässlich der Benachrichtigung über den Stand seines Kontos übermittelt. So hätte z. B. Elmer schreiben können:

Ihre Rehg v. 10. Dez. 05 für 1 Schrank Fr. 160.—

abz. 2% Skonto. . Fr. 3.20

Transport in Basel. 80 4.—

Fr. 156.—

*Ich bitte um Empfangsanzeige
und grüsse achtungsvoll*

Karl Elmer.

Es ist wohl zu beachten, dass diese Coupons dem Rechnungsinhaber in der Regel nur alle vierzehn Tage übermittelt werden, sie sich folglich zu eiligen Mitteilungen nicht eignen. Wenn eine prompte Benachrichtigung notwendig erscheint, wird man eine Karte oder einen Brief schreiben müssen.

Für jede Einzahlung wird dem Einzahler unentgeltlich ein Empfangsschein verabfolgt, bezw. der vom Aussteller ausgefüllte Empfangsschein (links am Einzahlungsschein) vom Postbeamten gestempelt, unterzeichnet, abgetrennt und dem Einzahler zurückgegeben.

Infolge der Einrichtung, dass nicht nur der Rechnungsinhaber selbst, sondern auch Dritt Personen bei jeder Poststelle auf eine beliebige Postcheck- und Girorechnung einzuzahlen können, ist es möglich, die Checkrechnung z. B. in den Briefköpfen der Geschäftsfirmen unter Angabe ihrer Kontonummern als diejenige Stelle zu bezeichnen, an welche ebenfalls Zahlungen geleistet werden können. So werden viele Handels-

Empfangsschein.

(Dem Einzahler zu überlassen.)

Fr. 156.—

sind einbezahlt worden von

(Name u. Wohnort des Einzahlers)

*Karl Elmer,**Wintergasse 16,**Basel*

auf das Konto No. VI. 292.

Für die Poststelle:

Tages-
Stempel
der Post
19. I. 06

Initialen des
quittierenden
Postbeamten

Tages-
Stempel
der Post
19. I. 06

Schweizerische Postverwaltung.**Einzahlungsschein.****Fr. 156. Ct.—****No. (vom Postbeamten
einzusetzen)**

sind einbezahlt worden auf das Konto No. VI. 292

des *Herrn Albert Frei,**Schreinermeister,***Baden.**

Zu buchen beim Checkbureau

*Aarau.***Abschnitt.**(Wird vom Checkbureau dem Konto-
inhaber übersandt.)**Fr. 156. Ct.—**

sind einbezahlt worden von

(Name und Wohnort des Einzahlers)

*Karl Elmer,**Wintergasse 16,**Basel*

auf das Konto No. VI. 292.

Tages-
Stempel
der Post
19. I. 06

und Fabrikationsgeschäfte, Handwerker, Architekten, Ärzte etc., welche Postcheckrechnungen besitzen, ihre Kunden durch einen Aufdruck in ihren Rechnungen anweisen, den schuldigen Betrag bei einer Poststelle auf ihre Postcheckrechnung einzuzahlen. Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen können Abonnements- und Insertionsgebühren, Vereine die Mitgliederbeiträge, öffentliche Kassen und dergl. die Einzüge dadurch bewerkstelligen, dass sie die Pflichtigen einladen, das Betreffnis bei einer Poststelle (Postcheckbureau, Postbureau oder Postablage) auf ihre Checkrechnung einzuzahlen.

B. Anderweitige Bareingänge. Im Einverständnis mit dem Inhaber einer Check- und Girorechnung werden derselben gutgeschrieben, anstatt ausbezahlt:

- die für ihn eintreffenden Postanweisungen;
- die für ihn einkassierten Einzugsmandate;
- die fälligen Nachnahmen.

Ausserdem können auf besondere Vereinbarung hin die Postanweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine dritte Person schuldet, einem bestimmten Rechnungsinhaber gutgeschrieben werden. Es kann z. B. ein Fabrikant auf dem Lande wünschen, dass alle für ihn eingehenden Postanweisungen etc. statt ihm ins Haus gebracht, direkt dem Postcheckkonto seiner Bank in der Stadt gutgeschrieben werden. Die Bank wird dies der Postverwaltung mitteilen und ihrem Geschäftsfreund die eingegangenen Geldbeträge in Kontokorrent gutschreiben; es werden ihm auf diese Weise Mühe und doppelte Gebühren erspart.

Die Gutschrift von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen ist in unbeschränktem Betrage zulässig.

Postcheck.

Wir geben zuerst ein Beispiel eines Postchecks, samt dem im Checkbüchlein verbleibenden Abschnitt oder Coupon:

Abschnitt.**[14]**

Baden, den 31. I. 1906

Guthaben Fr. 256.—

"
"
"
"
"

Abgehoben " 135. 60

Saldo " 120. 40

Begeben an *Gebr. Lüthi,
Holzhändler,
Zürich.*

Schweizerische Postverwaltung.**Postcheck.****[14]**

Rechnungsinhaber **Albert Frei, Schreinermeister,**
in **Baden.**

Konto No. VI. 0292.

Ort: Baden, den 31. Januar 1906

Das Postcheckbureau in **Aarau** zahle gegen diesen Check aus meinem (unserm) Guthaben den Betrag von:*Franken hundertfünfunddreissig und 60 Cts.*

Unterschrift des Ausstellers:

Fr. 135. Ct. 60*Albert Frei.*

Rückseite.
Der vorstehend genommene Betrag ist anzuweisen gutzuschreiben an!

Jedem Rechnungsinhaber wird nach Eröffnung der Rechnung ein *Checkbuch* gratis zugestellt. Es bestehen zwei Grössen von Checkbüchern, solche mit 50 und solche mit 25 Checks, die vor der Abgabe mit dem Namen oder der Firma des Rechnungsinhabers, der Nummer des Postkreises, resp. Checkbureaus

in römischen Ziffern und der Nummer der Rechnung, auf die sie lauten, letztere in arabischen Ziffern, bedruckt worden sind. Die Checkbücher werden den Rechnungsinhabern nicht in Vorrat, sondern nur für den laufenden Bedarf abgegeben, resp. als eingeschriebene Briefpostsendung zugesandt.

Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postchecks verwendet werden.

Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der missbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postcheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind.

Die Postchecks sind *Inhaberchecks*, d. h. das Recht zum Einzug des Checkbetrags wird durch den blossen Besitz des Papiers nachgewiesen. Es wäre unzulässig, sie ähnlich wie Wechsel auf den Namen oder an die Orde einer bestimmten Person auszustellen oder Indossemente auf Postchecks anzubringen.

Laufzeit für Postchecks. Die Postverwaltung nimmt Postchecks, die nach Ablauf eines Monats nach ihrer Ausstellung bei ihr eingereicht werden, nicht mehr an, weder zur Auszahlung noch zur Übertragung. Dabei wird die Frist je vom Datum des Postchecks bis zum gleichen, längstens aber bis zum letzten Tage des folgenden Monats gerechnet. Der vorstehende Check wäre demnach schon am 28. Februar verfallen.

Diese verhältnismässig lange Lauffrist — für Checks gemäss Obligationenrecht beträgt sie nur 5 Tage für am Ausstellungsorte zahlbare und 8 Tage für auswärts zahlbare Checks — ermöglicht es, dass ein Postcheck auch ähnlich wie eine Banknote zur Begleichung von Schulden Verwendung finden kann durch einfache Übergabe seitens eines Kaufmanns an den andern (Zirkulation). Ein Indossement ist auch in diesem Falle unzulässig und unnötig, da der Postcheck stets ein Inhaberpapier ist.

Ungenügende Deckung. Wer einen Postcheck ausstellt, für dessen Wertsumme bei der Postverwaltung keine oder ungenügende Deckung vorhanden ist, hat dem Inhaber des Checks außer dem verursachten Schaden 5 % des Checkbetrages zu vergüten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Widerruf. Der Aussteller eines Checks — niemand anders — ist berechtigt, einen Check zu widerrufen. Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Zahlungsanweisung oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsberechtigten noch nicht gutgeschrieben ist. Bei Widerruf eines Checks sind der Verwaltung allfällige Kosten von Telegrammen und Briefen zu vergüten.

Der Rechnungsinhaber hat den schriftlichen oder telegraphischen Widerruf durch Vermittlung einer Poststelle an dasjenige Postcheckbureau zu adressieren, auf welches der Postcheck ausgestellt ist, und dabei auzugeben, was mit dem Postcheck zu geschehen habe, d. h. ob er an den Aussteller zurückzusenden oder bis auf spätere Verfügung zurückzuhalten sei.

Übertragungen (Giro).

Die Übertragungen von einer Postcheckrechnung auf eine andere werden durch Einreichung oder Einsendung (in frankiertem, verschlossenem Umschlag) von Postchecks bei einem Checkbureau bewirkt.

Der Inhaber einer Postcheckrechnung kann mithin einem anderen Rechnungsinhaber dadurch eine Zahlung leisten, dass er einen Check ausstellt und dem Checkbureau einreicht, indem er den auf der Rückseite des Check vorgedruckten Vermerk beantwortet, etwa wie folgt:

Der vorstehend genannte Betrag ist gutzuschreiben an:
Gebr. Lüthi, Holzhändler, Zürich.
Konto No. VIII, 748.

Der Aussteller des Checks kann denselben aber auch direkt dem Zahlungsempfänger mit einem Begleitbrief, der zu quittierenden Fakura oder dergleichen übersenden, worauf der letztere einen Vermerk auf der Rückseite anbringen und den Check hierauf einem Checkbureau einsenden wird.

In beiden Fällen, bei der Einreichung des Checks direkt durch den Aussteller oder durch denjenigen, der ihn an Zahlungsstatt empfangen hat, wird der Betrag von der Rechnung des Ausstellers abgeschrieben und derjenigen des bezeichneten Zahlungsempfängers gutgeschrieben.

Über sein Kontoguthaben, ausschliesslich der Stammeinlage, kann der Rechnungsinhaber jederzeit und, soweit es sich um Giri, also nicht um Barauszahlungen handelt, in *unbeschränkter Höhe verfügen.*

Barauszahlungen. (Ausgänge, Abhebungen, Rückzüge.)

Sofern ein Rechnungsinhaber ein entsprechendes Guthaben besitzt, ist er berechtigt, jederzeit bis zum Höchstbetrage von 10,000 Fr. pro Tag Auszahlungen zu verlangen; für Verfügungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedarf es einer schriftlichen Voranzeige von zwei Tagen seitens des Rechnungsinhabers an das Checkbureau.

Die Auszahlungen erfolgen *ausnahmslos nur* gegen Einreichung von Postchecks.

Es sind zwei Hauptarten der Auszahlung zu unterscheiden.

A. Erhebung des Betrages beim Checkbureau.

Die Postchecks, deren Bezahlung bei einem Checkbureau verlangt wird, sind vom Inhaber am Schalter desjenigen Checkbureaus einzureichen, auf welches sie lauten.

Als Inhaber des Checks kann der Aussteller selbst, bzw. sein Angestellter, sich auf dem Checkbureau präsentieren, sofern er einfach Geld für sich beziehen will, oder irgend eine andere Person, welcher der Aussteller den Postcheck als Zahlung geschickt hat. In diesen Fällen soll auf der Rückseite des Checks nichts vermerkt werden, also derjenige, an den die Zahlung geleistet werden soll, nicht mit Namen genannt sein.

Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass ein Zahlungsempfänger angegeben wäre, so würde der Postcheck nur dann entgegengenommen und bezahlt, wenn der Bezeichnete den Check persönlich vorweist, und der Schalterbeamte den Vorweiser kennt, so dass die Gefahr eines Betruges ausgeschlossen ist.

Es ist nicht notwendig, dass die Postchecks quittiert werden, indessen werden quittierte Checks auch nicht beanstandet.

B. Anweisung des Checkbetrages zur Barzahlung durch eine Poststelle.

Zu diesem Zwecke ist der Check einem beliebigen Checkbureau einzureichen oder in frankiertem verschlossenem Umschlag zu übersenden, und es muss auf der Rückseite des Checks die Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mit Namen oder Firma und Wohnort bezeichnet sein. Die Vormerkung muss so deutlich sein, dass jede Ungewissheit über die Person oder Firma des Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen undeutlicher Bezeichnung ab.

Das Postcheckbureau wird an Hand des Postchecks eine **Zahlungsanweisung** an die auf der Rückseite des Checks angegebene Adresse ausstellen. — Wenn auf der Rückseite des Checks anstatt einer Person oder Firma angegeben ist „zahlbar an mich“, „zahlbar an mich selbst“ oder „zahlbar an meine Orde“, so wird der Betrag des Postchecks an den Checkaussteller selbst übersandt.

Es wird immer dasjenige Checkbureau die Zahlungsanweisung ausstellen, welches die Checkrechnung führt, aus welcher der Betrag angewiesen wird, gleichviel, ob die Zahlungsanweisung nach einer Ortschaft im eigenen oder in einem andern Postkreis gesandt werden muss.

Die Poststelle dieser Ortschaft wird den Betrag, sofern nichts anders vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomicil auszahlen, wogegen der Zahlungsempfänger die Zahlungsanweisung (gleich wie eine gewöhnliche Postanweisung) auf der Rückseite zu quittieren hat und den abgetrennten Coupon mit dem Geld erhält.

Wohnt der Bezugsberechtigte im Auslande, so wird ihm der Betrag mittelst taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Lande ein Postanweisungsverkehr besteht

Mit einem Check kann Auftrag zur Ausstellung mehrerer Anweisungen gegeben werden. In diesem Falle muss der Check von einem Verzeichnis begleitet sein, das die Adressen, an die anzuweisen ist, und die zugehörigen Geldbeträge angibt.

Es ist zulässig, die telegraphische Anweisung des Checkbetrages zu verlangen, wofür allerdings ausser den Telegrammkosten höhere Gebühren verlangt und vom angewiesenen Betrage gleich in Abzug gebracht werden. Der Rechnungsinhaber kann auch die Expressbestellung nur der Zahlungsanweisung oder der Zahlungsanweisung und des Betrages verlangen.

Ein Rechnungsinhaber, der einen Postcheck zur Ausfertigung einer Zahlungsanweisung einreicht, kann verlangen, dass ihm über die geleistete Zahlung an den von ihm bezeichneten Zahlungsempfänger eine *Bescheinigung* verschafft werde. Hierfür wird eine Extragebühr von 20 Cts. erhoben.

III. Teil (Gebühren und volkswirtschaftliche Erörterungen) folgt in der Februar-Nummer.



Praktische Winke.

Unter diesem Titel werde ich, wenn mir's die Zeit gestattet, in verschiedenen Aufsätzen allerlei unterbringen, was ich durch die Erfahrung im Unterricht des Italienischen gelernt, und womit ich denen dienen möchte, die sich als Neulinge diesem Unterrichtsgebiet zuwenden. Vielleicht rege ich auch erfahrenere Praktiker dazu an, aus ihrem Bereiche ähnliches zu bieten und unser Blatt mit dem Sonnenschein des Schullebens zu erhellen, anstatt es mit dem Nebel der Schultheorien zu umschleieren.

Für heute lautet mein Thema:

Die Uhr im neusprachlichen Unterricht.

Die Zahlwörter (nachdem schon mehrere davon vor ihrer systematischen Behandlung da und dort im Gespräche vorgekommen) sind gelernt worden. Nun gilt es, sie mannigfaltig anzuwenden, so z.B. die Kardinalzahlen in Zeitangaben. Wir besprechen daher die Uhr, vorerst die Taschenuhr, natürlich ohne, trotz dem national-schweizerischen Wert der Uhrenindustrie, in die Feinheiten ihres Triebwerkes einzudringen und somit in den Fehler jener Anschauungsvirtuosos zu verfallen, die in der Fremdsprache eine Menge Einzelzeichnungen bringen, welche den Schülern selbst in der Muttersprache nicht geläufig sind. Dann überblicken wir die andern Uhrenarten, heben die Bedeutung der Uhr im allgemeinen hervor und lobpreisen sie noch mit irgend einem hübschen Tic-tac-Gedichtchen; nach dem prosaischen Zahlenkapitel sind die Schüler für etwas Poesie wieder sehr empfänglich. Die Poesie der Uhr ist ja auch ausgiebig und anmutig. In jedem Lesebüchlein finden sich Gedichte von der kindlich-moralischen Art des folgenden:

Il pendolo.

Tic tac tic tac fa il pendolo, Tic tac tic tac fa il pendolo ...
Che posa mai non ha; Guai se la gioventù
Figlioli miei, spicciatevi, Passa oziosa e inutile
Il tempo se ne va! Perchè non torna più.

Ich erinnere lieber an einige kunstvolle, besonders an das allerdings etwas lange, von Ferdinando Galanti „L'orologio“, mit der ansprechenden Anfangsstrophe:

Ingegnoso strumento che fedele
Segni il fuggir dell'ore,
Come cosa diletta accanto al core
Mi stai; con me ti posci
Presso il guanciale e, mentre dormo, vegli,
E par che col tuo battito leggero
Dolcemente accompagni
Fra i volubili sogni il mio pensiero

und an das ebenfalls ziemlich lange, von Giuseppe Picciola: „A un oriolo a sveglia“, das zierlich-duftig so beginnt:

Da l'astuccio di bulgaro fragrante
Occhieggi arguto, o mio oriolo. Stanco
D'esercitar la penna aspra sul bianco
Foglio, te guardo che mi stai dinante.

Tic tac, tic tac. Tu non consenti, o mio
Oriolo, d'un breve ozio al desir,
Ma col laborioso ticchettio
Premi de l'ore il rapido fuggir

und sich dann zur Verherrlichung höchster Ideale emporhebt; und an das reizende, etwas erotische, indes nicht schulgefährliche, von Felice Cavallotti: „Un orologino“, in dem der Dichter mit seinem Namen Felice lieblich zu scherzen weiss, und das verdiente, auch hier bekannt zu sein. Es lautet:

Il piccolo orioul, tuo caro dono,
Per tutto il giorno il rigirai per man

A ogni istante chieda: — Quante ore sono?

Quanti minuti mancano a doman? —

Ahimè, contando il tempo che restava
A dirti il sogno che il mio cor nudrì,
Lenta, sì lenta la lancetta andava
Che mi pareva più non passasse il di!

E dicevo al Signor: — Dovevi almeno
A rendermi felice appien quaggiù
O darmi un core che battesse meno
O un orologio che corresse più! —

Or che a te parlo, ora che a te vicino
Dei cari istanti rendo grazie al ciel,
Dell'ore va sì rapido il cammino
Che l'orologio tuo non par più quel.

Ve', la lancetta corre così lesta
Che non so diamini che premura ell' ha
Par che mi rubi del mio cor la festa,
Par che s' arrabbii del vedermi qua!

E al Signor vo dicendo: — Ah, ei vorria
A rendermi quaggiù felice appien,
O darmi un giorno che più lungo sia,
O un orologio che corra un po' men. —

Nach genossener Poesie aber heisst's, die Angaben der Uhr auch in der Fremdsprache exakt und gewandt deuten lernen, eine nicht ganz leichte Aufgabe. Denn, was einem in der eigenen Sprache am geläufigsten ist, das wird in der Fremdsprache fast am schwierigsten, indem sich da mit besonderer Selbstverständlichkeit und Hartnäckigkeit die alten vertrauten Formen aufdrängen. Nur vieles und abwechslungsreiches Einüben und Wiederholen kann helfen. Anhänger der alten Methoden lassen in diesem Falle aus der Muttersprache in die neue Sprache lange Übungsstücke übersetzen, in denen von Xaver und Fridolin, Thekla und Kunigund ausgesagt ist, wann sie sich den verschiedenen Tagesbeschäftigung hingeben. Ich will hier nicht die Mängel der Übersetzung als aufbauendes Element beim Erlernen einer Sprache wieder aufzählen. Es liegt auf der Hand, dass die Vorführung der muttersprachlichen Formen ein um so grösseres Hindernis ist für das Sich-einstellen der fremdsprachlichen, und dass die Anteilnahme der Schüler an den Taten der obgenannten obskuren Helden sehr gering sein muss. Meine Schüler wenigstens würden sich herzlich wenig für sie interessieren, da sie gewohnt sind, jede Frage, auch die geringste, als eine persönliche Angelegenheit aufzufassen. Daher möchte ich dem Lehrer raten, nachdem er sich mit seinen Leutchen über die Zeitbenennung geeinigt hat, die Kreide zu ergreifen und mit Giottoschem Schwunge einen grossen Kreis an die Tafel zu werfen, was nach einiger Übung nicht schwer fällt; übrigens steht meist ein Zirkel zur Verfügung. Das ist die weisse Uhr im schwarzen Felde. Ich versehe den Kreis mit kleinen Schnittlinien im Abstande von 30°; auf der Uhr würden jeweiligen diese Abstände dem in 5 Minuten zurückgelegten Weg entsprechen (Abbildung a). Zur Erleichterung

Abbildung a.

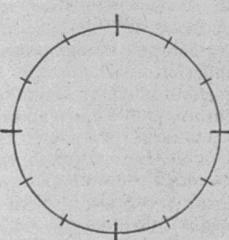
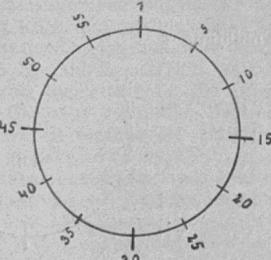


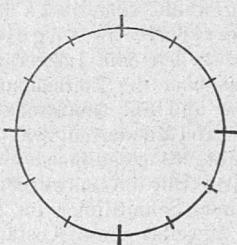
Abbildung b.



kann man die Zahlen 5, 10, 15, 20 etc. zu den betreffenden Linien setzen (Abb. b), doch ich halte dies nicht für notwendig: was der Schüler ohne Nachhilfe einsieht, braucht ihm nicht noch besonders nahe gelegt zu werden, ansonst seine Auffassungskraft nur abstumpft. Dann deute ich mit einem langgewachsenen Stabe nacheinander auf die verschiedenen Linien, um damit jeweilen eine halb frei erdachte, halb aufgedrängte Stundenangabe herauszulocken. Die Schüler müssen sich also den grossen Zeiger auf den Punkten vorstellen, die ich angebe, den kleinen, wo sie wollen; demnach führe ich sie auf die Minutenzahl, und sie bieten dazu die Stunde. Deute ich auf 20, so höre ich z. B.: „Sono le cinque e venti minuti“ (auch nur: „Sono le cinque e venti“), „Sono le sette e venti“, „È il tocco e venti“ etc. Deute ich auf 15: „Sono le due e un quarto“, „Sono le dieci e un quarto“, etc. Deute ich auf 50: „Sono le tre“ oder „Sono le otto“ oder „Sono le dieci e cinquanta“ (auch „Mancano dieci minuti alle quattro, alle nove, alle undici“ oder „Sono le quattro, le nove, le undici meno dieci minuti“). Deute ich auf 30: „Sono le cinque e mezzo“, „È l'una e mezzo“ (auch „È il tocco e mezzo“). Auf diese Weise lassen sich eine Menge Beispiele produzieren. Zeigen sich die Schüler in solch einfachen Angaben sicher, so fordere ich sie auf, ganze Sätze zu bilden über bestimmte Themata: Schul- und Familienleben, Verkehr, Naturerscheinungen, z. B.: „Alle otto meno dieci parto per la scuola“, „Pranziamo a mezzogiorno“, „La prima corsa arriva alle sette in punto“, „Il sole tramonta alle sei“ etc. Alsdann nimmt man andere Zeiten des Verbes zu Hilfe, z. B. das Futuro: „Il concerto comincerà alle otto precise“, „Alle dieci sarò di ritorno“. Daraufhin die Zeiten der Vergangenheit, wobei der für die Schüler schwierige Gebrauch von Passato prossimo, Imperfetto und Perfetto neu beleuchtet wird: „Stamattina mi sono alzato alle sette“, „Jeri alle cinque e mezzo facevo le mie lezioni“, „Jeri sera andai a letto alle nove; quando m'addormentai saranno state le dieci“. Fröhlich gehts im kraftvollen Imperativ, obwohl a und i bekanntlich meistens am unrechten Ort aufschnellen: „Va' alla stazione alle dieci e tre quarti!“ „Venite da me a mezzodì!“ „Dorma dalle due alle tre!“ „Scrivano prima delle quattro!“ „Non tornare dopo mezzanotte!“ Zugleich führe ich die Schüler, wie sich aus drei letzten Beispielen ergibt, auf die unbestimmten Zeitangaben: in den neuen Lernstrom müssen immer neue Nebenflüsschen geleitet werden, um vor Einförmigkeit zu bewahren; Neues in das sich dem früheren Geistesinhalt schon assimilierende Neue wirkt wie schmackhafte Würze, mag es auch die Verdauung ein wenig erschweren. Unsere Art der Einübung ist also zugleich frei und gebunden und bewegt sich in den verschiedensten Formen. Gebundener wird sie dadurch, dass ich links vom Kreise die römischen Zahlen bis 12 niederschreibe und mit dem Stabe jeweilen zuerst eine der selben und dann eine Schnittlinie berühre (Abb. c).

Abbildung c.

I	VII
II	VIII
III	IX
IV	X
V	XI
VI	XII



Komplizierter gestaltet sich die Übung, wenn ich rechts neben dem Kreis noch verschiedene Zeiten des Verbes nieder-

Indicativo.

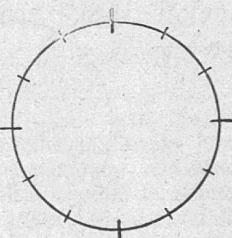
Presente	Passatoprossimo
Imperfetto	—
Perfetto	—
Futuro	Futuro anteriore

Imperativo.

1. 1.
2. 2.
3. 3.

Abbildung d.

I	VII
II	VIII
III	IX
IV	X
V	XI
VI	VII



schreibe und mit dem Stabe auf die von mir gewünschte hindeute (Abb. d).

An Stelle der Zeiten des Verbes setze ich auch etwa die häufigsten adverbialen Zeitangaben, deren Auseinanderhaltung den Anfängern ziemliche Mühe verursacht und doch zum aller-notwendigsten gehört (Abb. e).

Abb. e.

I	VII	Domani	Fra pochi giorni
II	VIII	Dopo domani	La settimana prossima
III	IX	Domani l'altro	Fra poco tempo
IV	X	Postomani	L'anno venturo
V	XI	Jeri	Giorni fa
VI	XII	Avantieri	La settimana scorsa
		Jeri l'altro	Poco tempo fa
		L'altro ieri	L'anno scorso.

1. 1.
2. 2.
3. 3.

Wiederhole ich die ganze Übung auf einer oberen Stufe, so füge ich den Congiuntivo, den Condizionale und die Trapassati des Indicativo hinzu. Eventuell bezeichne ich auch mit arabischen Ziffern (Abb. d) die Person und die Zahl, in der das Beispiel abgefasst werden soll, wobei die erste Reihe für die Einzahl, die zweite für die Mehrzahl gilt. Das gibt allerdings ziemlich hochgespannte Denksituationen, und meine heimliche Freude an denselben würde nicht jeder Schulhygieniker billigen. Doch dies schwierige Spiel lasse ich nur kurz betreiben und nur um den Besten, die oft die Stiefkinder unseres gemeinnützigen Unterrichtes sind, zur Verwertung ihrer ganzen Kraft und Elastizität Gelegenheit zu bieten. Den Trägern und Schwächeren dient's als Sporn.

So schlägt die Uhr in einem nach neuen Gesichtspunkten erteilten Unterricht und ruft manches wach, was bei älteren Lehrverfahren zu ewigem Schlummer verdammt war. — So kommt es dazu, dass sich der Lehrende nur anregend, leitend und verbessernd, der Lernende aber fortwährend produzierend betätigt. So konvergieren die Blicke und Gedanken aller Schüler in einem Brennpunkt. So wird auf die ganze Klasse der gleiche Stoff zur Verarbeitung ausgestrahlt. So unterstützt das Visuelle die intellektuellen Funktionen. So werden neue Zahlübungen zu sprachbildenden Wiederholungen. So zieht eine rein praktische Angelegenheit Erinnerung und Phantasie in Mitleidenschaft. So lernen die Schüler zugleich folgen und frei schalten. So verhilft die still-schlichte Kreisform zu reichbewegten Stunden.

E. N. B.

Arbeit. Welcher Art die erziehlich wirkende Arbeit sei, das ist im allgemeinen gleichgültig. Nur eine Bedingung erscheint notwendig, dass der Mensch bei ihr „fröhlich“ sein könne. Das trifft dann am meisten zu, wenn sie das Interesse des Zöglings zu gewinnen vermag. Ob sie dann am Studierpult oder am Zeichentische, an der Drehbank oder am Webstuhl, auf freiem Felde oder in der Werkstatt, im Dienste der Güterproduktion oder im Dienste praktischer Nächstenliebe den Menschen in ihre Zucht nimmt, ist gleichgültig. Denn aller wahrhaften, ernsten Arbeit ist das eine eigentümlich, dass sie jene Willensbegabung übt, welche die Grundlagen der wichtigsten bürgerlichen Tugenden sind: Fleiss, Sorgfalt, Beharrlichkeit, Aufmerksamkeit, Ehrlichkeit, Geduld, Selbstbeherrschung, Hingabe an ein festes, ausser uns liegendes Ziel.

Kerschensteiner, Staatsbürgerl. Erziehung.

Man schicke praktische Schulmänner hinaus in Stadt und Land des In- und Auslandes und lasse sie längere Zeit die Schulverhältnisse in der Praxis studiren. Es ist anderwärts manches Goldkorn gefunden und zu wertvoller Münze ausgeprägt worden. Wenn auch die Berliner Gemeindeschule heute auf einer ganz achtenswerten Höhe der Entwicklung angelangt ist und sich durchaus nicht zu schämen braucht, so soll man doch nicht auf dem exklusiven Standpunkt stehen, dass sie von anderen gut organisierten Schulen keine Anregungen entgegennehmen könnten. Solche Anregungen dürfen aber nicht auf Grund von Berichten aus theoretischen Erwägungen resultieren, sondern müssen von Männern der Praxis in der Praxis gewonnen werden.

(Nadolle, Päd. Ztg. Nr. 47.)